

stehen der Sicht Wolfs und anderer⁹, die auf einer (nur postulierten) Interpolation des sog. Königswahlparagraphen im Sachsenspiegel Eikes aufbauen, entgegen. Dazu hat Wolf einem 1991 von Manfred Groten gegen seine 'Erbrechtliche Theorie' erhobenen Fundamenteinwand nichts entgegenzusetzen, der da lautet: „Kein mittelalterlicher Autor verrät Kenntnis dieser [von Wolf aufgestellten] Regeln. Kein Wähler oder Thronanwärter hat sich unseres Wissens je auf sie berufen ...“. Und wer soll die von Wolf postulierten Regeln aufgestellt, wer ihre Einhaltung überwacht haben? Wer regulierte und überwachte über mehrere Jahrhunderte hinweg das Nachrücken beim Aussterben von primären oder sekundären Tochterstämmen und das Fernhalten von Tochterstämmen der ins Ausland verheirateten ottonischstämmigen Adelstöchter, ohne daß jemals ein Zugehörigkeitsstreit in den Quellen faßbar wird? „Mehr noch: Alle Quellen, die eingehender über Königswahlen im Reich berichten, lassen die Existenz der Wolfschen Regeln als höchst zweifelhaft erscheinen“¹⁰. Sie sind dort nicht zu finden. Was Groten zu Wolfs Buch von 1998 festgestellt hat, gilt auch für Wolfs neues Opus von 2013. Sollte nach einer solchen Feststellung nicht doch die von Bischof Otto von Freising in seinen *Gesta Frederici* – anlässlich der Wahl Friedrichs I. Barbarossa im Jahre 1152 – gegebene Charakterisierung der 'Königswahl-Grundvoraussetzungen' in der Stauferzeit stärker beachtet werden? Dort heißt es – ohne daß auf Friedrichs I. mögliche Herleitung von einem ottonischen Tochterstamm auch nur der geringste Hinweis erfolgt –, daß die in Frankfurt nach dem Tode König Konrads III. zusammengekommenen „Fürsten über die Wahl des Königs berieten – denn dieses Recht, nämlich daß das Königtum sich nicht nach der Blutsverwandtschaft vererbt, sondern daß die Könige durch Wahl eingesetzt werden, beansprucht das Römische Reich als ein besonderes Privileg“¹¹. Das automatische Vererben

9) So z. B. auch THOMAS, König Wenzel (wie Anm. 1) S. 369-372; CASTORPH, Ausbildung (wie Anm. 2) S. 108 f.

10) Manfred GROTEN, Rezension von WOLF, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs (wie Anm. 3) in: Rheinische Vierteljahrsblätter 63 (1999) S. 366. Und ERKENS, Vom historischen Deuten (wie Anm. 3) S. 329 Anm. 5 (Ende), hat betont: „Eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sein Erklärungsmodell aufzuzeigen, hat A. Wolf bisher ... versäumt, lieber eine kaum noch überschaubare Fülle von Einzelheiten ausgebreitet und dabei die von ihm für die Entstehung des Kurfürstenkollegs als wesentlich vermuteten erbrechtlichen Zusammenhänge im Grunde immer nur postuliert, aber nie wirklich einsichtig gemacht“.

11) Otto von Freising, *Gesta Frederici* II 1, ed. Georg WAITZ und Bernhard von SIMSON, MGH SS rer. Germ. 46 (1912) S. 103, bzw. Franz-Josef SCHMALE,